



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

<b>Gebiet</b> NSG 11133, Erweiterungsflächen Vogelmoor ,Grünland gem.§ 4 (4) Ziff.3 hier: 1510020048 Hans-Joachim Schulz	<b>Landkreis</b> Gifhorn
<b>Paket/ Variante:</b> Mahd 15.06. oD	

<b>Grundsätzlich gilt:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen</li> <li>• Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist</li> <li>• Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze</li> <li>• Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)</li> <li>• Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.</li> </ul>	
<input type="checkbox"/>	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
<input type="checkbox"/>	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
<input type="checkbox"/>	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
<input type="checkbox"/>	Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.
<u>Unentgeltliche Nebenbestimmungen:</u>	
<input type="checkbox"/>	Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
<input type="checkbox"/>	Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
<input type="checkbox"/>	Eine Zufütterung ist nicht zulässig
<input type="checkbox"/>	_____

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)</b>	Punkte nach PWT <b>Moor</b>	Punkte nach PWT <b>Mineralboden</b>
<b>Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):</b>		
Eine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	1
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
<b>Gesamt Erschwernisausgleich:</b>	12	3

<p>(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,</li> <li>2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,</li> <li>3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennessel und Distel,</li> <li>b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,</li> <li>c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,</li> <li>d) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,</li> </ol> </li> </ol>		
---	--	--

<b>Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4</b>		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. – 15.06.	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. – 15.06.	2	2
<b>Gesamt AUMNat GL4:</b>	<b>33</b>	<b>30</b>
<b>Gesamtpunktzahl EA + GL4:</b>	<b>50</b>	<b>38</b>

<p><b>Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4:</b>  Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes  *) nicht zutreffendes streichen</p>	0, / 85, – € *)	0, / 85, – € *)
--	-----------------	-----------------

<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)</b>		
<b>EA: Punktzahl * 11 EUR</b>	<b>132</b>	<b>33</b>
<b>GL4: Punktzahl * 13 EUR</b>	<b>429</b>	<b>390</b>
<b>Gesamt</b>	<b>561</b>	<b>423</b>

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden  
bei anstehendem Moorboden mit 12 Punkten = 132,-€/ha/Jahr bzw.  
bei anstehendem Mineralboden mit 3 Punkten 33,-€/ha/Jahr  
über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4**  
werden

bei anstehendem Moorboden mit 33 Punkten = .....429 €/ha/Jahr bzw.  
bei anstehendem Mineralboden mit 30 Punkten = ..... 390,00 €/ha/Jahr  
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11.  
mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden  
.....  
**561- €/ha/Jahr** für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt  
.....  
**423,-€/ha/Jahr** ausbezahlt.